



Haldensleber Sportclub e. V.

Friedrich - Ludwig - Jahn - Allee 8 • 39340 Haldensleben

American Football • Boxen • Basketball • Fußball • Gymnastik • Handball • Karate • Kegeln
Kraftsport • Leichtathletik • Rollsport • Schach • Tischtennis • Turnen • Volleyball • Wandern

Finanzordnung

Auf der Grundlage der gültigen Satzung wird folgende Finanzordnung erlassen:

1. Der Verein fordert Beiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge werden gemäß Anlage 1 erhoben.
3. Die Aufnahmegebühr als Mitglied des Vereins beträgt:
 - 5,00 € für Kinder bis zum 14. Lebensjahr,
 - 10,00 € für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr,
 - 15,00 € für Erwachsene.

Die Aufnahmegebühr ist zum Verbleib und zur Verwendung in den Abteilungen bestimmt.
4. Die im Verein organisierten Abteilungen erhalten anteilig Beitragsgelder je Abteilungsmitglied zur eigenen Verwendung (gemäß Anlage 1).
5. Für die ordnungsgemäße Beitragskassierung entsprechend des Mitgliederstandes sind die Abteilungen verantwortlich.

Für die Beitragsabrechnung wird folgende Festlegung getroffen:

- 5.1. Bis zum letzten Werktag des Monats Januar eines jeden Jahres sind 50 % der Jahresbeitragseinnahmen in voller Höhe an den Hauptvorstand abzuführen. Unverzüglich erfolgt die Rückführung des Abteilungsbeitragsanteils je Mitglied und Beitragsgruppe an die jeweilige Abteilung zur Sicherung der Sportarbeit. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus der jährlichen Bestandserhebung (lt. Soll-Ermittlungsbogen).
- 5.2. Bis zum letzten Werktag des Monats Juli eines jeden Jahres sind weitere 50 % der Jahresbeitragseinnahmen in voller Höhe an den Hauptvorstand abzuführen. Unverzüglich erfolgt die Rückführung des Abteilungsbeitragsanteils je Mitglied und Beitragsgruppe an die Abteilung zur Sicherung der Sportarbeit. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus der jährlichen Bestandserhebung (lt. Soll-Ermittlungsbogen).

- 5.3. Die genannten Tage unter den Punkten 5.1. und 5.2. der Finanzordnung sind gleichzeitig die Daten, an dem der Mitgliedsbeitrag durch den Verein mittels Lastschrift eingezogen wird. Dies gilt für diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt haben.
 - 5.4. Mitgliedschaft in verschiedenen Abteilungen des Vereins:
100 % des Beitrags verbleiben in der aufnehmenden Abteilung (Stammabteilung).
 - 5.5. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beitragsgelder besteht nicht (lt. Satzung § 4 Abs. 2.).
 - 5.6. Den Abteilungen kann die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags (Abteilungsbeitrag) vom Vorstand gestattet werden.
6. Jede Abteilung hat das Recht, ein eigenes Konto zu führen. Bank, Kontonummer und Bankleitzahl sind dem Hauptvorstand mitzuteilen. Online-Verbindungen sind durch den Vorstand zu genehmigen.
 7. Die Konten sind grundsätzlich so anzulegen, dass mindestens 2 Sportfreunde der Abteilung gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
 8. Namentliche Aufstellung der Verfügungsberechtigten mit Unterschriftsprobe ist dem Vorstand mitzuteilen und werden von diesem bestätigt.
 9. Alle finanziellen Mittel sind so einzusetzen, dass sie unmittelbar der in § 2 der Satzung (Zweck, Aufgaben und Grundsätze) dargelegten Ziele dienen.
 10. Alle Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und sonstige finanziellen Zuwendungen werden ausschließlich über das Vereinshauptkonto bei der Kreissparkasse Börde Haldensleben, Konto-Nr.: 300 300 01 35, Bankleitzahl 810 550 00 oder die Hauptkasse des Vereins vereinnahmt.
 11. Jede Abteilung ist verpflichtet, 1mal jährlich Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen.
 12. Zur Prüfung der Unterlagen sind von jeder Abteilung mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied der Leitung sind.
 13. Durch die Kassenprüfer sind die Finanzen der Abteilungen 2mal jährlich zu prüfen. Dazu sind Protokolle anzufertigen. Die Berichte der Abteilungsleitungen sind zubestätigen.

14. Für die ordnungsgemäße Buchführung sind die Abteilungen verantwortlich. Dazu ist ein Kassenbuch zu führen und dieses, mit den Belegen einschließlich der Bankunterlagen, monatlich lt. des Vorstandsjahresterminplans an den Schatzmeister zu übergeben.
15. Abgerechnete Belege werden im Laufe des Geschäftsjahres von den Abteilungen verwahrt und sind 10 Jahre aufzubewahren. Bei Wechsel der Leitungen ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Die Übergabe der Kassen- und Bankbelege der Abteilungen des Vorjahres erfolgt bis 31.03. eines Jahres an den Schatzmeister zur Archivierung. Die Vereinsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
16. Der Hauptvorstand hat das Recht, Kassenprüfungen in den Abteilungen zu veranlassen.
17. Das Hauptkonto des Vereins wird durch den Vorstand verwaltet. Die Punkte 1 – 10 treffen sinngemäß zu.
18. Die Abteilungsleitungen werden beauftragt, auf der Grundlage ihres Haushalts, Jahrespläne zu erstellen und diese dem Hauptvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Termin: 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr
19. Der Jahresfinanzbericht wird jährlich durch den Hauptvorstand erstellt. Die Abteilungen sind verpflichtet, bis zum 20.01. eines jeden Jahres einen eigenen Finanzabschluss zu erstellen und dem Hauptvorstand einzureichen.
20. Verträge, den Verein betreffend, – ausschließlich der unter Punkt 23 genannten – sind dem Vorstand vorzulegen. Sie sind ausschließlich vom vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.
21. Verbindlichkeiten, Darlehen, Anleihen und dgl. sind ausschließlich vom Vorstand gemäß § 26 BGB einzugehen.
22. Abteilungsleitungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand, unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane, eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
23. Die Abteilungsleitungen entscheiden eigenständig über die satzungsgemäße Verwendung der eigenen finanziellen Mittel.

24. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
25. Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) ehrenamtlich tätiger Mitglieder zu den wöchentlichen Trainingsstunden, Trainertagungen, Punktspielen und Turnieren können von den Abteilungen vergütet werden.
26. Die fälligen Beiträge werden vorzugsweise per Bankeinzug oder Lastschrift eingezogen. Dem Verein entstehende Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen wegen Änderung der Kontonummer, Wechsel des Geldinstitutes oder mangels Deckung werden, zuzüglich der eigenen Portokosten, vom Mitglied zusätzlich zum fälligen Beitrag erhoben.
27. Bei anzumahnen den Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet.

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Haldensleben, den 31.05.2013

Für die Rechtmäßigkeit zeichnen:

gez. D. Rohde
Vereinsvorsitzender

gez. M. Biggen
Schatzmeister

gez. H. Baethge
stellv. Vorsitzender

gez. U. Dreyer
stellv. Vorsitzender

gez. H. Müller
stellv. Vorsitzender